

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

31. Mai 2023

Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) – Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 5. April 2023 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich dazu wie folgt:

1. Zu Art. 26^{bis} Absatz 3 IVV

Der Regierungsrat begrüsst die Notwendigkeit einer Anpassung der IVV. Dies widerspiegelt sich im Auftrag der (22.3377) Motion "Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads", die von National- und Ständerat überwiesen wurde. Es bleibt jedoch unklar, aufgrund welcher wissenschaftlichen und statistischen Basis die Reduktion von 10 % der Tabellenlöhne vorgesehen wird. Die in den Unterlagen erwähnte Studie des Büros für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG kommt vielmehr auf eine generelle Reduktion von 17 %, die je nach individueller Situation bis 25 % betragen könne.

Es ist für Menschen mit einer Teilrente in der Regel sehr schwierig, eine Tätigkeit zu finden, die ihrem Potenzial entspricht. Entsprechend kann es zu prekären Situationen kommen. Dies wiederum führt dazu, dass die gesundheitliche Entwicklung der Betroffenen gefährdet wird, was zu einem höheren Invaliditätsgrad oder Ausfällen in der Arbeitstätigkeit führen kann.

Sowohl im Sinne einer gerechten IV-Rente als auch in Hinblick auf die langfristige Kostenentwicklung sollte die Anpassung konsequent auf die verfügbaren wissenschaftlichen und statistischen Grundlagen abgestützt werden.

Die Berücksichtigung individueller Faktoren ist anspruchsvoll und in der kurzen Frist wohl nicht verlässlich regulierbar. Dies soll jedoch weiterverfolgt und bei einer späteren Revision berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat beantragt, den Abzug von 10 % auf 17 % zu erhöhen.

2. Zur Übergangsbestimmung

Der Regierungsrat begrüsst die Möglichkeit einer Neueinstufung gemäss den Übergangsbestimmungen. Allerdings ist die Einschränkung auf eine Verweigerung einer Rente zu eng. Auch bei verweigten Umschulungen sollte eine erneute Anmeldung möglich sein, sofern mit der neuen Einstufung Aussicht auf die Finanzierung einer Umschulung besteht.

Absatz 2 der Übergangsbestimmung ist wie folgt zu ergänzen: "*Wurden eine Rente oder eine Umschulung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird auf eine erneute Anmeldung eingetreten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Berechnung des Invaliditätsgrades durch die Anwendung der Regelung von Artikel 26^{bis} Absatz 3 neu zu einem Rentenanspruch oder einem Anspruch auf eine Umschulung führt.*"

Im Übrigen regt der Regierungsrat an, die Übergangsfrist von zwei Jahren nochmals zu überdenken, da diese in Konkurrenz steht zur Übergangsfrist der Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausführungen des Bundesrats im erläuternden Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderungen sind nicht alle genügend nachvollziehbar. Wichtig wären vor allem konkrete Annahmen betreffend den aktuellen und erwarteten IV-Leistungsbezügerinnen und IV-Leistungsbezüger, um die Berechnungen zu den möglichen finanziellen Auswirkungen auf die IV und die Ergänzungsleistungen nachvollziehen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch